

Landkreis Wittenberg Der Landrat	<b>Beschlussvorlage</b>	
-------------------------------------	-------------------------	---

**Vorlage Nr.: D 10/089/2018**

Zur Sitzung des Kreistages Wittenberg am 17. September 2018

**X öffentlich**

nicht öffentlich

**Betreff: Stellenplan 2018: Streichung eines kw-Vermerkes im Fachdienst  
Raumordnung und Regionalplanung**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Votum
Ausschuss Bau, Wirtschaft und Verkehr	21.08.2018	Vorberatung	
Ausschuss Haushalt und Finanzen	28.08.2018	Vorberatung	
Kreisausschuss	04.09.2018	Vorberatung	
Kreistag	17.09.2018	Entscheidung	

**Einbringer:** Landrat, Herr Dannenberg

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag des Landkreises Wittenberg beschließt aufgrund wahrzunehmender Aufgaben gemäß der Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der regionalisierten Arbeitsmarktprogramme des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt in der ESF-Förderperiode 2014 - 2020 die Streichung des mit Beschluss vom 20. November 2017 angebrachten kw-Vermerkes auf der Stelle Projektassistenz Geschäftsstelle RAK im Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung**

**Sachverhalt:**

Entsprechend § 76 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 5 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) bestimmt der Landkreis mit dem Stellenplan die Zahl der erforderlichen Stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Ausgangspunkt für die Festlegung der Anzahl der Stellen sind damit die durch den Landkreis wahrzunehmenden Aufgaben.

Die vom Landkreis wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus der Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der regionalisierten Arbeitsmarktprogramme des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt in der ESF-Förderperiode 2014 - 2020, deren Grundlage wiederum die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die individuelle berufliche und soziale Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung) bildet.

Auf dieser Basis haben sich die Vertragspartner der oben genannten Kooperationsvereinbarung (u. a. Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, die Bundesagentur für Arbeit Sachsen-Anhalt-Thüringen, der Städte- und Gemeindebund, der Landkreistag Sachsen-Anhalt sowie die Europäische Union) zur Aufgabe gemacht Programme, Maßnahmen und Instrumente zu entwickeln, um die strukturellen Probleme auf dem Arbeitsmarkt zu beheben, Benachteiligungen im Beschäftigungssystem und im Erwerbsleben abzubauen und die Entwicklung attraktiver Perspektiven für alle Beschäftigten im Land zu unterstützen. Im Zentrum der künftigen Arbeitsmarktstrategie des Landes werden deshalb die Handlungsfelder Fachkräftesicherung, Arbeitsmarktintegration und Unterstützung von attraktiven, existenzsichernden Beschäftigungsmöglichkeiten stehen. Insgesamt dienen die im Folgenden beschriebenen von Landkreis aufgrund der oben genannten Vereinbarung wahrzunehmenden Aufgaben der sozialstaatlichen Daseinsfürsorge.

Verpflichtung der Vereinbarungspartner und grundlegende Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln zur regionalisierten Arbeitsmarktförderung ist die Einrichtung des „Regionalen Arbeitskreises“ (RAK). Der RAK stellt als dauerhaft in der ESF-Förderperiode zu etablierende Institution auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte die federführende Instanz bei der Entwicklung, Koordination und Umsetzung der regionalisierten arbeitsmarktpolitischen Strategie dar. Als Vertretung der regionalen arbeitsmarktpolitischen Akteure schafft er sich auf die jeweilige Region abgestimmte eigene organisatorische Strukturen unter Berücksichtigung der vom Land Sachsen-Anhalt vorgegebenen Anforderungen.

Ziel der Regionalisierung ist, die Arbeitsmarktförderung im Land Sachsen-Anhalt stärker an den regionalen Bedarfen und Voraussetzungen auszurichten und die Gebietskörperschaften aktiv in die Gestaltung und Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen einzubeziehen. Im Zuge der Regionalisierung sollen - unter Steuerung durch den RAK - folgende Ziele erreicht werden:

- die Regionen bei der Entwicklung und Umsetzung eigener Vorhaben mit Arbeitsmarktbezug unterstützt,
- arbeitsmarktpolitische Maßnahmen auf der Grundlage der Orts- und Sachkenntnis der Arbeitsmarktakteure den regionalen Bedürfnissen entsprechend entwickelt und umgesetzt,
- die Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungssituation und die damit verbundene Schaffung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze unterstützt,
- die Wirksamkeit und Effektivität der Maßnahmen in den Regionen erhöht,
- regionale Kompetenzen und Verantwortung für Förderentscheidungen einbezogen,
- das vertrauensvolle Zusammenwirken von Wirtschafts- und Sozialpartner in der Umsetzung regionaler Arbeitsmarktpolitik optimiert und gestärkt werden.

Hierzu bedarf es wiederum der Realisierung folgender Aufgabenschwerpunkte:

- Analyse und Bewertung des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und Ableitung von Handlungsschwerpunkten, Erarbeitung von Schwerpunktthemen im Bereich des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Beschäftigungswirkung,
- Abstimmung der Schwerpunktthemen mit dem zuständigen Fachreferat im Ministerium für Soziales als Grundlage für Ideenwettbewerbe,
- Bedarfsermittlung für die Bereiche Übergangmanagement und Förderung Beschäftigungsfähigkeit (in Ergänzung bzw. Abgrenzung zur Förderung durch die Jobcenter),

- Beratung und fachpolitische Begleitung der in der Region umgesetzten ESF-Projekte im Rahmen der Förderprogramme „Aktive Eingliederung“, „Familien stärken-Perspektiven eröffnen“, „STABIL-Selbstfindung-Training-Anleitung-Betreuung-Initiative-Lernen“, „Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten-gesellschaftliche Teilhabe“, „Regionale Koordination“ einschließlich Erfolgskontrolle,
- Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerbs- und Auswahlverfahren für Arbeitsmarktprojekte

Darüber hinaus ist der RAK beschließendes Organ bei der Umsetzung nachfolgender Richtlinien:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die individuelle berufliche und soziale Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA) aus Mitteln des ESF und des Landes Sachsen-Anhalt,
- Landesprogramm über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive.

Zuwendungen nach den o. g. Förderrichtlinien können nur gewährt werden, wenn eine Förderempfehlung des RAK vorliegt. Insoweit ist die Existenz und Arbeitsfähigkeit des RAK zwingende Bedingung, um Fördermittel in die Region zu holen.

Vom RAK des Landkreises Wittenberg gingen insbesondere folgende Aktivitäten aus (Stand Juni 2018):

- 8 Sitzungen des gesamten RAK, 4 Sitzungen mit ausgewählten Mitgliedern des RAK zur Vorbereitung von Projekten und Konzepten sowie 12 Sitzungen des Projektbeirates „Familien stärken - Perspektiven eröffnen“ mit insgesamt 76 Beschlüssen, davon 26 Beschlüsse im Umlaufverfahren,
- Förderempfehlung für 7 Fördermaßnahmen,
- Fördervolumen: 6,3 Mio. € im Förderzeitraum bis 2020; davon profitieren ca. 840 Personen im Landkreis.

Laut dem Förderhandbuch ESF-Förderperiode 2014-2020 für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales ist Arbeit des RAK in der jeweiligen Gebietskörperschaft durch eine Geschäftsstelle zu organisieren und zu koordinieren. Die Geschäftsstelle ist Teil der Landkreisverwaltung. Die Geschäftsstellenleitung wird durch den Landrat gegenüber dem MS benannt. Der RAK hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Intension der Landesregierung ist es, den RAK über die Förderperiode hinaus als Entscheidungsgremium in der Region zu etablieren. Die sich daraus dann ergebende Verpflichtung des Landkreises der Verstetigung des RAK war bereits eine der Grundlagen im Bewilligungsverfahren für Fördermittel nach der Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung.

Organisiert und koordiniert wird der RAK des Landkreises Wittenberg durch die im Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung angesiedelte Geschäftsstelle RAK. Die Geschäftsstellenleitung RAK wird von der Fachdienstleiterin abgesichert. Der RAK wurde im Landkreis Wittenberg strukturell so aufgebaut, dass eine kontinuierliche Arbeit und Besetzung auch über den Förderzeitraum hinaus garantiert und damit eine erfolgreiche

Arbeit abgesichert werden kann.

Nach zunächst nur befristet angedachter und realisierter Besetzung wurde mit dem Stellenplan 2018 die Stelle Projektassistenz Geschäftsstelle RAK zur Sicherstellung der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung der Arbeit des RAK eingerichtet.

Wesentliche Aufgaben dieser Stelle sind:

- organisatorische Vorbereitung der Sitzungen des RAK (u.a. Terminkoordination, Sammeln von Informationen für die Mitglieder des RAK, Versendung der Einladungen zu den Sitzungen, Erstellen von Protokollen der Sitzungen, Protokollkontrolle),
- organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben im Zusammenhang mit Förderprogrammen zur Arbeitsmarktförderung
  - Veröffentlichung der Wettbewerbsunterlagen, FAQ-Beantwortung, Erstellung der Liste aller eingegangenen Projekte, Formale Prüfung der Projektvorschläge
  - Bekanntgabe der Ergebnisse und Übergabe der Unterlagen (Information der Träger zu ausgewählten und nicht berücksichtigten Projekten, Zusammenstellung der Unterlagen zu den ausgewählten Projekten für die Förderservice GmbH)
    - Dokumentation und Protokollführung,
- Organisation der Einbringung von Beschlussvorlagen aus anderen Förderprogrammen in den RAK, z. B. RÜMSA, Arbeitsgelegenheiten (AGH) u. ä.,
- eigene Abwicklung von Förderprogrammen zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation, bei denen der Landkreis Wittenberg Zuwendungsempfänger ist, sowie Abrechnung der Fördermitteln einschließlich Erstellung von Verwendungsnachweisen
- Koordinierungs- und Bündelungsstelle des Landkreises für die Beantragung und Durchführung von Maßnahmen für Bundesfreiwillige (Bedarfsermittlung, Beteiligung Personalrat, Durchführung Ausschreibung auf der Grundlage des jeweiligen Leistungsprofils, Auswahl geeigneter Maßnahmeträger, Buchungsvornahme / Kontingentfreigabe, Bewerberauswahl mit Einsatzstellen, Vorbereitung der Vereinbarung zwischen Bund und Bundesfreiwilligen, Kontrolle der Maßnahmen, Zeugniserstellung).

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. November 2017 die Haushaltssatzung 2018 und den Haushaltsplan 2018 einschließlich der Bestandteile Ergebnisplan, Finanzplan, Teilpläne, Stellenplan beschlossen. Auf Antrag der Fraktion CDU wurden alle mit dem Stellenplan 2018 zusätzlich einzurichtenden Stellen auf ein Jahr befristet und haben einen kw-Vermerk 31.12.2018 erhalten.

Gemäß § 5 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind Stellen des Stellenplans als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen und mit einem kw-Vermerk zu versehen, wenn sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Durch den o. g. Beschluss des Kreistages wurde auch an der Stelle Projektassistenz Geschäftsstelle RAK im Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung ein kw-Vermerk angebracht.

Dieser auf der Stelle des Projektassistenz Geschäftsstelle RAK angebrachte kw-Vermerk muss aufgrund der gesetzlich festgelegten Aufgaben gestrichen werden.

Ohne Aufhebung des kw-Vermerkes wird die Arbeitsfähigkeit des RAK nicht gewährleistet und können damit die Vorgaben aus der Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der regionalisierten Arbeitsmarktprogramme des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt in der ESF-Förderperiode 2014 - 2020 nicht erfüllt werden. Darüber

hinaus wäre die Investition des Landkreises in Form von erbrachten Zeit- und Geldaufwand für die Einarbeitung des neuen Kollegen und die zwischenzeitlich erfolgte Netzwerkarbeit verloren.

Die Aufrechterhaltung des kw-Vermerkes hätte daneben folgende nachteilige Auswirkungen:

- Die Weiterführung und Umsetzung des Programms Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung für den Bewilligungszeitraum bis 2020 müsste eingestellt werden, da als Zuwendungsvoraussetzung die RAK-Gründung und damit verbunden, die Einrichtung der Geschäftsstelle und die Besetzung durch Geschäftsstellenleitung und Sachbearbeiter verbindlich vorgegeben ist.  
Anzumerken ist hier, dass sowohl das Programm: „Familien stärken - Perspektiven eröffnen“ als auch das Programm „Regionale Koordination“ bereits bis zum 31.12.2020 per Änderungsbescheid verlängert und die befristeten Arbeitsverträge der Projektmitarbeiter entsprechend angepasst wurden.
- Der RAK ist nicht mehr bzw. nur noch stark eingeschränkt arbeitsfähig, da sitzungsvorbereitende Arbeiten nicht abgesichert werden können.
- Eine Bündelungsstelle Bundesfreiwilligendienst würde es nicht mehr geben. Damit würden bisher genutzte Synergieeffekte wegfallen.
- Der Aufbau eines Kommunikations- und Informationszentrums „Ehrenamtsbörse“ im Landkreis müsste entfallen.
- Der weitere Ausbau und die Pflege des Netzwerkes arbeitsmarktpolitische Programme könnten in der Verwaltung nicht umgesetzt werden.

Auch nach nochmaliger Prüfung seitens der Verwaltung steht fest, dass der Stellenbedarf für die Stelle als Projektassistent RAK aus den oben dargelegten Gründen sachlich gerechtfertigt ist und nicht nur vorübergehend besteht. Damit liegen die Voraussetzungen für die Anbringung eines kw-Vermerkes auf der Stelle Projektassistent RAK im Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung nicht vor.

Die Kompensation dieses Stellenaufwuchses erfolgt mit dem Stellenplan 2019 durch den Vollzug von einem kw-Vermerk im Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung (1,0 VbE Sachbearbeiter Fördermittel).

Der Kreistag wird daher um Aufhebung dieses kw-Vermerkes gebeten.

### **Rechtliche Grundlagen:**

- Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der regionalisierten Arbeitsmarktprogramme des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt in der ESF-Förderperiode 2014 - 2020
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die individuelle berufliche und soziale Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung), MBI. LSA vom 12.06.2015, in der zurzeit geltenden Fassung
- Förderhandbuch ESF Förderperiode 2014 - 2020 für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales
- §§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 98 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit geltenden Fassung

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für das Haushaltsjahr 2018 und die Folgejahre wurde die Stelle bei der Personalkostenplanung berücksichtigt. Die finanziellen Mittel stehen im Deckungskreis 1111 zur Verfügung.

Landrat

**Anlagen:**

keine

**Erarbeiter**

Name: Frau Schmarje  
Fachdienst: Organisation, IT und Personal  
Tel.: 03491 479 763

Erstellungsdatum der Vorlage: 19.07.2018